

# **SATZUNG**

## **FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Nellenburg-Gymnasium Stockach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Das erste Vereinsjahr ist das Schuljahr 1978/79.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand erworben. Das Beitrittsbuch kann auch als elektronische Erklärung (E-Mail) über das Internet gestellt werden.

### **§ 3**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- Austrittserklärung
- Ausschluss

Der Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Schuljahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 4**

#### **Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch

- a. Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen der Schule und der Öffentlichkeit,
- b. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, regionale und überregionale Sportwettkämpfe, Schüleraustausch, Theaterfahrten, Konzertbesuche u. dgl.),
- c. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
- d. eigene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Feste, Sportwettkämpfe),
- e. Pflege der Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern des Gymnasiums Stockach.

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Mitgliedseigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.**

#### **§ 5**

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teilen des Vermögens.

#### **§6**

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist in keinem Falle bezweckt.

#### **§7**

##### **Beiträge**

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a. durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt werden kann,
- b. durch Spenden.

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 8**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer Kassenwart und einer Schriftführer sein soll.

Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schulleiter an. Beide können auch zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt werden.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang – auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl – gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion, also ohne Stimmrecht, teilnimmt.

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.**

#### **§9**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Es genügt Einladung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Stockach oder in der örtlichen Tageszeitung.

#### **§ 10**

Einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören in jedem Fall folgende Punkte:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Kassenwartes,
- b. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr,
- c. turnusgemäße Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters.

Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Auch in diesem Falle sollen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf nachträgliche Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingehen und von mindestens zehn weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.**

#### **§ 11**

##### **Auflösung des Vereins**

Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

#### **§ 12**

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner ursprünglichen Zwecke muss das Vereinsvermögen auf steuerbegünstigte Institutionen, jedoch mit der Auflage, die erhaltenen Beträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, übertragen werden.

Für diesen Fall ist auch die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen

Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

#### **§ 13**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Vorstand ist verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft tretenden Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten, wobei er sich darüber im Klaren ist, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nur im Zeitpunkt der Vereinsgründung, sondern während der gesamten Dauer der Vereinstätigkeit ist.

Stockach, den 15. September 1978

Aktuelle Fassung vom 14. Juli 2001